

Antrag zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

2./3. Lesung zur Sitzung des Studierendenparlamentes am 13.06.2012

A. Allgemeine Änderungen

- I. Anpassung der Ordnung an die derzeit gültige Rechtschreibung
- II. Gendering div. Formen (Referent_innenrat, Finanzreferent_in, Student_in, ...)

B. Änderung der Währung von DM in Euro mit Anpassung der Beträge

(Im Folgenden steht der derzeit bestehende Ordnungsausschnitt mit darauf folgender Änderung)

I. § 6 Aufgaben (5)

Ausgaben, die nicht der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes von RefRat und StuPa dienen (Büromaterial, Reparaturen, Betriebskosten etc.), die nicht Bestandteil regelmäßiger Zahlungen sind, sowie Ausgaben für Fachschaftsarbeit, die über den der jeweiligen Fachschaft zustehenden Betrag hinausgehen, bedürfen des Beschlusses:

- Sachausgaben/ Projektmittel bis zu einer Höhe von 5.000,- DM beschließt der RefRat,
- Sachausgaben/ Projektmittel über 5.000,- DM das StuPa.

Grundlagen der Beschlußfassung sollen sein:

- die beantragten Mittel werden vorwiegend für die Belange einer/s oder mehrerer StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin verwendet;
- die Mittel werden nur in der Eigenschaft als StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin verwendet;
- andere Möglichkeiten der Mitteleinwerbung sind geprüft worden; beträgt der Saldo abzüglich der angesetzten Einnahmen (Eintritt, Verkauf von Getränken, Speisen etc.) und Eigenleistungen der/ des Antragsteller_innen mehr als DM 2.000,- und die beim StuPa oder RefRat beantragte Summe mehr als 20% des Saldo, so ist außerdem ein detailliertes Finanzkonzept zur Erbringung der notwendigen Mittel beizubringen;
- Möglichkeiten der Mittelrückführung sind erörtert worden;
- die Mittel werden unter Berücksichtigung der umweltverträglichen Verwendung vergeben.

Änderung:

- „- Sachausgaben/ Projektmittel bis zu einer Höhe von **2.600,00 €** beschließt der RefRat,
- Sachausgaben/ Projektmittel über **2.600,00 €** das StuPa.“

„- andere Möglichkeiten der Mitteleinwerbung sind geprüft worden; beträgt der Saldo abzüglich der angesetzten Einnahmen (Eintritt, Verkauf von Getränken, Speisen etc.) und Eigenleistungen des/r Antragsteller_innen mehr als **1.000,00 €** und die beim StuPa oder RefRat beantragte Summe mehr als 20% des Saldo, so ist außerdem ein detailliertes Finanzkonzept zur Erbringung der notwendigen Mittel beizubringen;

II. § 9 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan (2)

Im Haushaltsplan sind die Titel nach der Landeshaushaltsordnung Berlin (Haushaltstechnische Richtlinie/ HTR) gesondert festzustellen. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag in DM) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig unter Verwendung von Vergleichsgrößen zu schätzen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und die Rechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Änderung:

„[...] Die Titel sind mit einem Ansatz (**Betrag in €**) auszubringen. [...]“

III. § 23 Kreditaufnahme (1)

Kassenverstärkungskredite dürfen bis zu einer Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zu DM 50.000,- in Anspruch genommen werden. Diese sind vom StuPa zu genehmigen.

Änderung:

Kassenverstärkungskredite dürfen bis zu einer Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zu **26.000,00 €** in Anspruch genommen werden. Diese sind vom StuPa zu genehmigen.

IV. § 30 Inventarverzeichnis (1)

Das Finanzreferat hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Gegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert DM 100,- übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind, sowie alle Bücher.

Änderung:

Das Finanzreferat hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Gegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert **50,00 €** übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind, sowie alle Bücher **und äquivalente Medien**.

C. Änderungen inhaltlicher Art

I. § 5 Das Finanzreferat

(1) Das Finanzreferat ist Regelreferat gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des StuPa. Es besteht aus :

- der/ dem FinanzreferentIn
- zwei StellvertreterInnen.

Sie werden einzeln durch das StuPa gewählt. Das Finanzreferat steht weiteren Studierenden der Humboldt-Universität zur Mitarbeit offen.

(2) Das Finanzreferat ist gemäß Geschäftsordnung des RefRates mit einer Stimme im RefRat vertreten, die durch eines der drei gewählten Mitglieder des Finanzreferates wahrgenommen wird.

(3) Mit der Amtsübernahme geben die drei gewählten Mitglieder des Finanzreferats eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis dieser Finanzordnung ab. Die Erklärung ist mindestens bis zum Ende der Amtszeit zu verwahren.

Änderung:

(1) Das Finanzreferat ist Regelreferat gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des StuPa. Es besteht aus :

- der/ dem Finanzreferent_in
- **bis zu** zwei Stellvertreter_innen.

Sie werden einzeln durch das StuPa gewählt. Das Finanzreferat steht weiteren Studierenden der Humboldt-Universität zur Mitarbeit offen.

(2) Das Finanzreferat ist gemäß Geschäftsordnung des RefRates mit einer Stimme im RefRat vertreten, die durch eines der **[drei]** gewählten Mitglieder des Finanzreferates wahrgenommen wird.

(3) Mit der Amtsübernahme geben die **[drei]** gewählten Mitglieder des Finanzreferats eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis dieser Finanzordnung ab. Die Erklärung ist mindestens bis zum Ende der Amtszeit zu verwahren.

II. § 30 Inventarverzeichnis (2) – (4)

(2) Eine Kopie der Originalabrechnung aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge ihrer Anschaffung durchzunummerieren.

(3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz der StudentInnenschaft ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(4) Bei Übergabe der Geschäfte der/ des FinanzreferentIn an eineN NachfolgerIn ist die Vollzähligkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen. Sodann ist die Liste unter Aufzählung etwaig abhanden gekommener Gegenstände zu überprüfen und von der/dem alten und der/dem neuen FinanzreferentIn zu unterzeichnen. Falls Gegenstände abhanden gekommen sind, ist vor Entlastung des Finanzreferats das StuPa zu informieren.

Änderung:

(2) ~~[Eine Kopie der Originalabrechnung aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge ihrer Anschaffung durchzunummerieren.]~~ **Die inventarisierten Gegenstände sind zu nummerieren und sollten entsprechend ihrer Abrechnungen gekennzeichnet werden.**

(3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz der StudentInnenschaft ist **[schriftlich] im Inventurverzeichnis** zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(4) **Das Finanzreferat überprüft die Vollzähligkeit der inventarisierten Gegenstände fortlaufend. Verluste sind im Rechenschaftsbericht bekannt zu machen.**